

S a t z u n g

für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kindergarten St. Anna

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Gemeinde Eschbach führt ihre gemeindeeigenen Kindergärten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig in unterschiedlichen Gruppenformen den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 3 Aufnahme

- (1) In der Einrichtung werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, aufgenommen.
- (2) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn Plätze vorhanden sind. Werden diese Plätze nachträglich doch noch benötigt, müssen diese Plätze bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Eine Kündigung des Platzes erfolgt dann innerhalb von vier Wochen.

- (3) In die Einrichtung werden Kinder im Alter ab einem Jahr (1-3 Jahren in Kleinkindgruppe) bis zum Schuleintritt aufgenommen; Es steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Bei zu vielen Anmeldungen in der gesamten Einrichtung gibt es Wartelisten. Es kann bis zu drei Monate dauern, bis das Kind aufgenommen wird.
- (4) Wer bei der jährlich durchgeführten Bedarfsumfrage der Gemeinde keinen Bedarf anmeldet, hat keinen sofortigen Anspruch auf einen Platz. Die Anmeldungen werden auf einer Warteliste vermerkt.
- (5) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Zur Orientierung dient das Leitbild.
- (6) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch den nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger (§ 1).
- (8) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9).
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Das Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (10) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (11) In die Einrichtung dürfen nur gesunde Kinder aus Familien, in denen keine ansteckenden Krankheiten i.S. § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes herrschen, aufgenommen werden. Muss die Leiterin von einem Kind annehmen, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft, muss sie dieses Kind zurückweisen oder entlassen.
- (12) Tritt bei einem Kind eine ansteckende Krankheit oder Verdacht einer solchen auf, muss die Leiterin sofort dem staatlichen Gesundheitsamt Mitteilung machen und hierüber die Eltern oder Erziehungsberechtigten verständigen.
- (13) Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes findet eine Eingewöhnung statt, wenn möglich mit den Eltern. Die Eingewöhnungszeit soll individuell auf das Kind abgestimmt werden, auch mit der zeitlichen Betreuung.

§ 4 Abmeldung / Kündigung / Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens drei Monate vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Bei triftigem Grund (z.B. Wegzug) kann die Abmeldung auch bis zum 15. eines Monats auf das Ende des folgenden Monats vorgenommen werden.
- (2) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechseln, werden automatisch zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet. Abweichend von Satz 1 kann

das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- (3) Kinder die von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten kommen, wechseln in dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, d.h. der Kleinkindbetrag wird bis zum Alter von 2 Jahren 11 Monaten bezahlt. Im Alter von 3 Jahren fällt dann der Kindergartenbeitrag der entsprechenden Betreuungsform an.
- (4) Der Träger der Einrichtung (§ 1) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich den Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte anordnen, wenn
 - (a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - (b) Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - (c) die zu entrichtende Elterngebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (5) Eine Ummeldung innerhalb der Gebührensätze nach § 8, kann nur zum 01. Februar oder 01. September eines Jahres oder nach Absprache mit dem Träger erfolgen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Rosenmontag, Heilig Abend, Silvester, dem Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung und der Ferien (Schließtage) der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Die Kinder sind nach Öffnung der Einrichtung bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor 7:30 Uhr zu bringen und frühestens ab 12.00 Uhr abzuholen.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Die Ferienzeiten sollen innerhalb der Schulferien für das Land Baden-Württemberg liegen. Während den Sommerschulferien ist jede Einrichtung nicht länger als drei Wochen geschlossen.

- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe zum Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist jeweils spätestens zum fünften des Monats zu bezahlen. Die Gebührenpflichtigen erteilen eine Abbuchungsermächtigung.
- (2) Zur Zahlung der Kindergartengebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e)Kind(er) in den Kindertagesstätten der Gemeinde betreuen lassen.
- (3) Beginnt oder endet der Besuch einer Kindertagesstätte im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens, anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen sind, (auch im Hauptferienmonat August) berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. In besonderen Härtefällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Kindergartengebühr ist für 12 Monate (auch im Hauptferienmonat August) zu entrichten.
- (5) Pro Kind und Kindergartenjahr wird von der Einrichtung ein festgelegter Betrag für Feste, Geschenke, Portfolio eingesammelt.

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die **Kleinkindgruppe** beträgt monatlich

Bringtage pro Woche	Grundbeitrag 7.30 – 13.00 Uhr	Grundbeitrag 7.30 – 14.00 Uhr
5	220,00 €	260,00 €
3	132,00 €	156,00 €
2	88,00 €	104,00 €

Die Aufteilung eines Platzes (5 Tageweche) kann nur erfolgen, wenn ein anderes Kind diesen Platz wieder auffüllt (z. B. 1 Kind 3 Tage das andere die restlichen 2 Tage= 1 Platz) Dies ist jedoch nur möglich, wenn noch Sharing-Plätze vorhanden sind (max. 4 Plätze).

(2) Die Gebühr für die **Halbtagsgruppe** beträgt monatlich

für das erste Kind im Kindergarten	90,00 €
für das zweite Kind im Kindergarten	45,00 €
für das dritte Kind und jedes weitere Kind	45,00 €

Betreuungszeit: Mo – Fr. von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr. Keine Mittagsbetreuung.

(3) Die Gebühr für die **Regelgruppe** beträgt monatlich

für das erste Kind im Kindergarten	100,00 €
für das zweite Kind im Kindergarten	50,00 €
für das dritte Kind und jedes weitere Kind	50,00 €

Betreuungszeit: Mo – Fr. von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr und Di und Do von 14.15 – 16.45 Uhr.

(4) Die Gebühr für die **verlängerte Öffnungszeitengruppe** beträgt monatlich

für das erste Kind im Kindergarten	120,00 €
für das zweite Kind im Kindergarten	60,00 €
für das dritte Kind und jedes weitere Kind	60,00 €

Betreuungszeit: Mo – Fr. von 7.30 Uhr – 14.00 Uhr.

(5) Die Gebühr für die Ganztagsgruppe (von Mo – Do) beträgt monatlich

für das erste Kind im Kindergarten	210,00 €
für das zweite Kind im Kindergarten	105,00 €
für das dritte Kind und jedes weitere Kind	105,00 €

Betreuungszeit: Mo – Do. von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr sowie am Fr. von 7.30 – 14.00 Uhr.

(6) Der Bezug eines Mittagessens in einer Einrichtung über den Träger ist möglich. Den Kinder, die durchgehend länger als 6,5 Stunden betreut werden, wird empfohlen ein Mittagessen von der Einrichtung zu beziehen. Das Mittagessen ist in den Gebührensätzen **nicht** enthalten und wird monatlich separat abgerechnet.

(7) Eine Anmeldung zum Mittagessen für Kinder der verlängerten Öffnungszeit kann in Anspruch genommen werden. Es muss jedoch verbindlich über mindestens sechs Monate an den entsprechenden Wochentagen angemeldet werden.

§ 9 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie einen Tag symptomfrei waren.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Herpes, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ist ein Kind oder ein Familienangehöriger einem Befall mit Läusen ausgesetzt, so muss wie bei einer ansteckenden Erkrankung vorgegangen werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (es gelten hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2016 mit Beginn des Kindergartenjahres in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14.04.2011 einschließlich ihrer Änderungen vom 20.09.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbach, den 17.03.2016

gez. Mario Schlafke
Bürgermeister